

46). Art. 230 Abs. 3 SchKG. – Der Schuldner kann während zwei Jahren nach der Einstellung eines Konkursverfahrens auch auf Pfändung betrieben werden. Da eine erneute Konkursbetreibung in der Regel nur zu einem Kosten beschwerenden Leerlauf führen würde, werden in der Praxis des Betreibungsamtes Basel-Stadt solche Betreibungen sinnvollerweise durchwegs auf dem Wege der Pfändung fortgesetzt, sofern der Gläubiger nicht ausdrücklich die Konkursbetreibung verlangt.

*Art. 230 al.3 LP. – Le débiteur peut aussi être poursuivi par voie de saisie dans les deux ans qui suivent la suspension de la liquidation de la faillite. Comme une nouvelle poursuite par voie de faillite n'occasionnerait que des efforts inutiles et coûteux, c'est à juste titre que l'Office des poursuites de Bâle-Ville applique systématiquement la procédure de saisie, pour autant que le créancier n'exige pas expressément l'application de la procédure de faillite.*

*Aus den Erwägungen:*

Gemäss Art. 230 Abs. 3 SchKG kann der Schuldner während zwei Jahren nach der Einstellung des Konkursverfahrens auch auf Pfändung betrieben werden. Diese Bestimmung wurde mit der Gesetzesrevision vom 28.9.1949 in das SchKG aufgenommen, nachdem gemäss der seit 1937 geltenden Handelsregisterverordnung eine Einzelfirma laut Art. 66 Abs. 2 HRV nicht notwendigerweise im Handelsregister gelöscht wird, wenn über ihren Inhaber der Konkurs eröffnet und in der Folge mangels Aktiven wieder eingestellt worden ist. Die Aufnahme des Art. 230 Abs. 3 SchKG erfolgte, da eine neuerliche Betreibung auf Konkurs in aller Regel wiederum nur zur Einstellung mangels Aktiven führen würde (vgl. *H. Fritsche*, SchKG II, 2. Aufl., S. 113 ff.).

Gegen den vom Beschwerdeführer betriebenen Schuldner, über welchen am 2. April 1990 der Konkurs eröffnet und später mangels Aktiven wieder eingestellt worden ist, ist also die Fortsetzung der Betreibung auf Pfändung ohne weiteres möglich, obwohl er weiter als Inhaber einer Einzelfirma im Handelsregister eingetragen blieb. Da eine erneute Konkursbetreibung in einem solchen Fall, wie oben schon ausgeführt, in aller Regel tatsächlich zu einem lediglich Betreibungskosten verursachenden Leerlauf führen würde, werden in der Praxis des Betreibungsamtes Basel-Stadt die Betreibungen gegen einen solchen Schuldner während der in Art. 230 Abs. 3 SchKG erwähnten zwei Jahre nach Konkurseinstellung sogar durchwegs auf dem Wege der Pfändung fortgesetzt, sofern nicht der Gläubiger ausdrücklich die Konkursbetreibung verlangt. Diese Übung entspricht zwar nicht ohne weiteres dem Gesetzeswortlaut, welcher mit seiner Kann-Vorschrift als Regelfall weiterhin offensichtlich die Konkursbetreibung unterstellt. Sie erscheint aber als sinnvoll, da sie den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung trägt, welche eine erneute Konkursbetreibung innert zwei Jahren nach der Feststellung, dass keinerlei Aktiven vorhanden sind, wohl nur in Ausnahmefällen als angezeigt erscheinen lässt. Sie weist zudem den mit den Regeln des SchKG und insbesondere mit der Ausnahmebestimmung des Art. 230 Abs. 3 SchKG nicht im einzelnen vertrau-

ten Gläubiger auf den gewöhnlich einzig Erfolg versprechenden Weg der Pfändung, ohne dass er ihn ausdrücklich wählen müsste.

BASEL-STADT, Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt, Entscheid vom 22. 3. 1991.

## Mitteilung der Konferenz

**Jahresversammlung 1992:** Wir beehren uns, Sie zur 67. Jahresversammlung der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz recht herzlich einzuladen. Sie wird

Freitag, den 12. Juni 1992,

in Einsiedeln stattfinden.

Im Mittelpunkt der Versammlung steht ein Referat von Herrn Dr. iur Heinz Pfleghard, Gerichtsschreiber am schweizerischen Bundesgericht. «Akteneinsicht im Betreibungs- und Konkursverfahren». Unsere Schweizer Kollegen tun ihr Bestes, um der Tagung in der Zentralschweiz, dem Ursprung der Eidgenossenschaft, ein besonderes Gepräge zu geben. Entdecken Sie Einsiedeln als Ferien- und Wallfahrtsort. Wir freuen uns, Sie in Begleitung Ihrer Partnerin/Partner in Einsiedeln begrüßen zu dürfen.

## Information sur la Conférence

**Assemblée annuelle 1992:** Nous avons l'honneur de vous inviter à notre 67<sup>ème</sup> assemblée annuelle de la Conférence des Préposés aux Poursuites et faillites de Suisse, qui aura lieu à Einsiedeln

le vendredi 12 juin 1992.

Au milieu de l'assemblée Mr Heinz Pfleghard, Docteur en Droit, greffier au Tribunal fédéral Suisse présentera un exposé «Connaissance des actes de la procédure des poursuites et faillites».

Nos collègues Schwitzois font de leur mieux, pour qu'un sens particuliers soit donné à cette session dans la Suisse Centrale, région qui se trouve à l'origine de la Confédération.

Découvrez Einsiedeln en tant qu'endroit de travail et de pèlerinage.

Nous nous réjouissons de pouvoir vous saluer en compagnie de votre partenaire à Einsiedeln.